



UMWELT - TECHNIK - INNOVATION

# REGELMÄßIGE PRÜFUNG VON BETRIEBSANLAGEN

§ 82 b GewO

März 2017

## Impressum

**Medieninhaber und Herausgeber:**  
Wirtschaftskammer Burgenland  
Robert Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt  
Kompetenz-Center Recht und Service

**Das vorliegende Druckwerk basiert auf dem Merkblatt „Regelmäßige Prüfung von Betriebsanlagen“ der Wirtschaftskammer Niederösterreich.**

Herzlichen Dank an die KollegInnen der

**Wirtschaftskammer Niederösterreich**  
**Abteilung Umwelt, Technik und Innovation**  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft  
3100 St. Pölten, Landsbergerstraße 1.

Herzlichen Dank an die MitarbeiterInnen des

**Referats Gewerbe, Veranstaltungsstätten und Veterinärdienst der**  
**Bezirkshauptmannschaft Neusiedl/See**  
7100 Neusiedl/See, Eisenstädter Straße 1a.

für die zur Verfügung Stellung eines Muster-Überprüfungsbefundes.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache mit der Wirtschaftskammer Niederösterreich und der Wirtschaftskammer Burgenland gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben dieses Druckwerks trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammern ausgeschlossen ist.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Regionalstelle der Wirtschaftskammer,  
an ihre Fachgruppe oder an das Kompetenz-Center Recht und Service.**

**Tel. 05 90 90 7 DW 2000**

# Inhalt

<b>Wiederkehrende Prüfung von Betriebsanlagen</b>	<b>1</b>
<b>1. Welche Betriebsanlagen sind zu überprüfen?</b>	<b>1</b>
<b>2. Wer hat die Prüfung zu veranlassen?</b>	<b>1</b>
<b>3. Was ist zu prüfen?</b>	<b>2</b>
3a ob die Betriebsanlage mit dem gewerberechtlichen Betriebsanlagen-genehmigungsbescheid und den darin erteilten Auflagen übereinstimmt.	2
3b ob gewerberechtliche Vorschriften (Gesetze oder Verordnungen), die ohne bescheidmäßige Vorschreibung unmittelbar für die Betriebsanlage gelten, vorliegen und ob die Anlage diesen entspricht.	2
3c ob die genehmigte Anlage dem Abschnitt 8a der GewO 1994 idgF betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.	2
<b>4. Wer ist zur Prüfung berechtigt?</b>	<b>3</b>
<b>5. Wann und wie oft ist zu prüfen?</b>	<b>3</b>
<b>6. Die Prüfbescheinigung als Ergebnis der Prüfung</b>	<b>4</b>
<b>7. Welche Pflichten bestehen bei festgestellten Mängeln?</b>	<b>4</b>
7a Fehlende Genehmigung	4
7b Andere Mängel	4
<b>8. Hat die Nichtbeachtung des § 82 b GewO Folgen?</b>	<b>5</b>
<b>9. Tipps und Hinweise</b>	<b>5</b>
<b>Anhang</b>	
1 Checklisten für Betriebsanlagen - Überprüfungen	6
2 Auswahl wichtiger Verordnungen im Betriebsanlageverfahren	7
3 Prüfbescheinigung gem. § 82b Abs. 3 GewO	9

# WIEDERKEHRENDE PRÜFUNG VON BETRIEBSANLAGEN

(§ 82 b Gewerbeordnung 1994 idgF)

§ 82 b der Gewerbeordnung (GewO) 1994 verpflichtet jeden **Inhaber einer genehmigten gewerblichen Betriebsanlage**, diese in bestimmten Zeitabständen **zu prüfen oder überprüfen** zu lassen. Viele der sich daraus ergebenden Fragen und Probleme sollen mit diesem Druckwerk beantwortet bzw. gelöst werden.

Es enthält die **wesentlichen rechtlichen Grundlagen** der wiederkehrenden Prüfung. Die angeschlossene "**Checkliste**" (Anhang 1) soll jederzeit einen Überblick darüber geben, was "noch zu tun" ist, bzw. was bereits "erledigt" ist. Anhang 2 enthält die wichtigsten anlagenrechtlichen Verordnungen der GewO. Außerdem soll ein **Musterformular** (Anhang 3) die Verpflichtung zur Erstellung einer Prüfbescheinigung erleichtern.

Die regelmäßige Kontrolle Ihrer Betriebsanlage bietet Ihnen einen guten Überblick über den Zustand Ihrer Anlage und Rechtssicherheit.

Für den Betreiber einer Betriebsanlage ergibt sich durch die § 82 b - Überprüfung und der eventuellen anschließenden Mängelbeseitigung die Möglichkeit, die unternehmerischen Risiken (Haftung!), die sich aus **Schadensfällen** an nicht konsensgemäß betriebenen Anlagen ergeben können, zu minimieren.

Als oft nicht rechtzeitig erkanntes Risiko sei erwähnt, dass Betriebshaftpflichtversicherungen bei Schadensfällen an nicht genehmigten bzw. nicht ordnungsgemäß überprüften Anlagen immer öfter keine, respektive nur verminderte Schadensdeckung gewährleisten.

Unberührt von § 82 b GewO bleibt die Überprüfungsmöglichkeit durch die Gewerbebehörde nach wie vor bestehen.

## 1. WELCHE BETRIEBSANLAGEN SIND ZU ÜBERPRÜFEN?

§ 82 b GewO verpflichtet dazu, **jede nach der Gewerbeordnung genehmigte Betriebsanlage** regelmäßig zu prüfen oder überprüfen zu lassen.

Eine Betriebsanlage ist also nur dann einer Prüfung zu unterziehen, wenn für sie - zumindest teilweise - eine Betriebsanlagengenehmigung vorliegt. Sollte eine Betriebsanlage überhaupt nicht genehmigt sein, bedarf es keiner wiederkehrenden Prüfung (gibt es keine Genehmigung, so gibt es auch keinen Maßstab für die Überprüfung).

Jedoch sollte überlegt werden, ob die gewerberechtliche Genehmigung der Anlage nicht doch erforderlich ist. Setzen Sie sich im Zweifelsfall mit der Wirtschaftskammer oder der Gewerbebehörde in Verbindung.

## 2. WER HAT DIE PRÜFUNG ZU VERANLASSEN?

Der **Inhaber** der genehmigten Betriebsanlage hat die Prüfung zu veranlassen. Er hat die Termine selbst in Evidenz zu halten und die Prüfung rechtzeitig durchzuführen oder die Durchführung zu veranlassen, ohne von der Behörde dazu aufgefordert worden zu sein. Der Inhaber muss aber keineswegs mit dem Eigentümer der Anlage ident sein. Wurde z.B. ein Unternehmen verpachtet, trifft die Verpflichtung zur rechtzeitigen Überprüfung den Pächter.

*Seiner Verpflichtung kommt der Inhaber einer Betriebsanlage auch dann nach, wenn er die Anlage einer **Umweltbetriebsprüfung** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 (EMAS) oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 "Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004 + Cor. 1:2009) (konsolidierte Fassung)" vom 15.8.2009 unterzogen hat und bei den alle 3 Jahre durchzuführenden Umweltbetriebsprüfungen die Übereinstimmung mit den Genehmigungsbescheiden geprüft wurde.*

Der Anlageninhaber/Pächter hat auch die Kosten für die Prüfung zu tragen.

### 3. WAS IST ZU PRÜFEN?

Es ist zu prüfen:

- a) **ob die Betriebsanlage mit dem gewerberechtiglichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid und den darin erteilten Auflagen übereinstimmt:**

Dabei sind insbesondere der Genehmigungsbescheid und sofern vorhanden auch der Betriebsbewilligungsbescheid, genehmigte Abweichungen vom Genehmigungsbescheid, allfällige Betriebsanlagenänderungsbescheide, nachträglich erteilte Auflagen, ein genehmigtes Sanierungskonzept etc. zu berücksichtigen.

Als Inhaber der Anlage sollten Sie somit vorerst den "genehmigten Bestand" Ihrer Betriebsanlage erheben. Dann ist dieser mit der "Anlagenrealität" zu vergleichen, um mögliche **Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand** feststellen zu können.

Es ist zu beachten, dass nicht nur die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit den im Genehmigungs- oder Betriebsanlagenänderungsbescheid aufgenommenen Auflagen, sondern auch die **Übereinstimmung** mit den dem Genehmigungsantrag beigefügten **Projektsunterlagen** (Einreichpläne, Betriebsbeschreibung, Maschinenliste usw.) zu prüfen ist.

Sollten die erforderlichen Unterlagen im Betrieb nicht (mehr) auffindbar sein, besteht die Möglichkeit, diese bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), der Gemeinde oder allenfalls beim Arbeitsinspektorat zu beschaffen.

- b) **ob gewerberechtliche Vorschriften (Gesetze oder Verordnungen), die ohne bescheidmäßige Verschreibung unmittelbar für die Betriebsanlage gelten, vorliegen und ob die Anlage diesen entspricht:**

Unter "gewerberechtiglichen" Vorschriften im Sinne der GewO sind jedenfalls alle anlagenbezogenen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 selbst und aufgrund der GewO ergangene Verordnungen zu verstehen (Liste der Verordnungen siehe Anhang 2).

Da unter "gewerberechtiglichen Vorschriften" nach dem Sinn und Zweck des § 82 b GewO nur **betriebsanlagenrechtliche** Vorschriften des Gewerberechts zu verstehen sind, fallen gewerbespezifische Verordnungen, wie z.B. die Aufzüge-Sicherheitsverordnung, die Maschinen-Sicherheitsverordnung, die Schutzaufbautensicherheitsverordnung usw. nicht unter den Prüfumfang. Achtung: Dies gilt nicht, wenn diese Verordnungen in den Genehmigungsbescheiden erwähnt und somit Inhalt der Bescheide sind.

Gut sortierte Unterlagen erleichtern den Vorgang.

Unter gewerberechtiglichen Vorschriften sind u.a. auch arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften **nicht** zu verstehen. Arbeitnehmerschutzvorschriften sind bei der Überprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im gewerberechtiglichen Genehmigungsbescheid konkret in Form von Auflagen vorgeschrieben wurden.

Gewerberechtliche Vorschriften können spezielle Prüfpflichten vorsehen (z.B. jährliche Messungen nach der CKW-Anlagen-Verordnung). In solchen Fällen reicht es für die Prüfung nach § 82 b GewO aus, dass die rechtzeitige Durchführung der speziellen Prüfung in der § 82 b-Prüfbescheinigung festgehalten wird.

- c) **ob die genehmigte Anlage dem Abschnitt 8 a der Gewerbeordnung 1994 idgF betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.**

Dies betrifft vor allem größere Industriebetriebe. Sie finden dazu allfällige Angaben in den Genehmigungsbescheiden.

## 4. WER IST ZUR PRÜFUNG BERECHTIGT?

- akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung
- staatlich autorisierte Anstalten
- Ziviltechniker (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- Gewerbetreibende (im Rahmen ihrer Befugnisse)
- **Inhaber** einer Betriebsanlage, sofern er geeignet und fachkundig ist
- geeignete und fachkundige **Betriebsangehörige**:

***Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen.***

***Sie müssen weiters die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten (z.B. darf der Betriebselektriker mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung die Elektroinstallationen überprüfen. Bei manchen Prüfungen ist jedoch aufgrund spezieller gesetzlicher Bestimmungen die Kontrolle durch einen konzessionierten Elektriker, etc. erforderlich).***

Da die Prüfung viele Fachbereiche, wie z.B. Elektrotechnik, Maschinenbau, Brandschutz etc. betreffen kann, werden je nach Größe und konkreter Betriebsanlagenausprägung wohl **mehrere** entsprechend befugte Prüfer herangezogen werden müssen.

### **Achtung:**

Die Prüfung durch den Inhaber und andere Betriebsangehörige ist **unzulässig**, wenn spezielle Rechtsvorschriften (z.B. das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen [EG-K]) ausdrücklich vorschreiben, dass nur betriebsfremde Personen die Prüfung vornehmen dürfen. Die Durchführung der Prüfung durch betriebsfremde Personen kann auch durch den Bescheid festgelegt werden.

Der Anlageninhaber ist für die **Auswahl** der berechtigten Personen, die die Prüfung vornehmen sollen, verantwortlich.

## 5. WANN UND WIE OFT IST ZU PRÜFEN?

Sofern im Genehmigungsbescheid oder in anderen gewerberechtlichen Vorschriften nicht andere Fristen festgesetzt sind, betragen die Fristen für die wiederkehrende Prüfung **5 Jahre**. Für Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren nach § 359 b GewO 1994 unterzogen worden sind, gilt eine Frist von **6 Jahren**. Sind im Genehmigungsbescheid oder in anderen gewerberechtlichen Vorschriften andere Prüffristen festgesetzt, so gelten diese.

Findet die Prüfung im Rahmen einer **Umweltbetriebsprüfung** im Sinne der EMAS-Verordnung statt, so erfolgt die Prüfung gemäß § 82b GewO bereits alle 3 Jahre.

### **Frist:**

Die Frist beginnt mit **Rechtskraft des jeweiligen Bewilligungsbescheides** zu laufen, dh der Beginn der Frist kann aufgrund anderer Genehmigungszeitpunkte für einzelne Teile der Betriebsanlage unterschiedlich sein.

Bei Genehmigungen, bei denen neben einem Errichtungsbescheid eine gesonderte Betriebsbewilligung notwendig war, wird die Frist ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides zu berechnen sein.

### **Achtung:**

Die Überprüfung muss innerhalb der 3 (Umweltbetriebsprüfung), 5 (bzw. 6) -Jahresfrist **abgeschlossen** sein!

## 6. DIE PRÜFBESCHEINIGUNG ALS ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung mit einer Dokumentation über Umfang und Inhalt der Prüfung auszustellen. Eine bestimmte Form wird für die Prüfbescheinigung nicht vorgeschrieben. Es ist allerdings festzuhalten, wer, was, wann, in welchem Umfang geprüft hat. Insbesondere hat die Prüfbescheinigung **festgestellte Mängel und Vorschläge zu ihrer Behebung** zu enthalten (siehe beiliegendes Muster in Anhang 3).

Der Prüfer hat die Prüfbescheinigung dem Anlageninhaber auszuhändigen. Prüfbescheinigungen und sonstige die Prüfungen betreffende Schriftstücke sind vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage **aufzubewahren**, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Nach Aufforderung durch die Gewerbebehörde ist die Prüfbescheinigung innerhalb der vorgegebenen Frist dieser zu übermitteln.

Das Ergebnis der Prüfung hat bei einer **Umweltbetriebsprüfung** nach der EMAS-Verordnung aus den dabei erstellten Unterlagen hervorzugehen und die Übereinstimmung mit den Betriebsanlagengenehmigungsbescheiden bestätigt sein.

## 7. WELCHE PFLICHTEN BESTEHEN BEI FESTGESTELLTEN MÄNGELN?

### Sofortige Mängelbehebung:

Sollte es sich um Mängel handeln, die sofort (während oder noch vor Abschluss der Prüfung) behoben werden, sind diese - da bereits behoben und daher "nicht existent" - nicht in die Prüfbescheinigung aufzunehmen; die Prüfbescheinigung muss daher auch nicht automatisch an die Behörde übermittelt werden!

**Nur wenn** in einer Prüfbescheinigung Mängel dokumentiert worden sind, hat der Inhaber der Anlage **unverzüglich** eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln.

Diese Mängel können darin bestehen, dass

- die Betriebsanlage nicht mit den **gewerberechtlichen Vorschriften** oder dem **Genehmigungsbescheid** übereinstimmt,
- **Bescheidauflagen** nicht erfüllt sind oder
- genehmigungspflichtige **Teile** der Betriebsanlage **nicht genehmigt** sind.

Dementsprechend ist wie folgt vorzugehen:

- a) **Fehlende Genehmigung:** Fehlt für genehmigungspflichtige Teile der Betriebsanlage die Betriebsanlagengenehmigung oder wurde eine genehmigungspflichtige Änderung durchgeführt, ist um die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage anzusuchen. Dieses Verfahren läuft in etwa gleich ab, wie das Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage.

Bezüglich **Anlagenänderungen** ist anzumerken, dass bereits die theoretische Möglichkeit einer Gefährdung, Belästigung oder sonstigen nachteiligen Einwirkung auf die durch die GewO geschützten Interessen (Leben, Gesundheit, Eigentum, Schutz vor Belästigungen durch Lärm etc.) ausreicht, eine Genehmigungspflicht der Änderung hervorzurufen. In den meisten Fällen wird daher eine Änderung der Betriebsanlage genehmigungspflichtig sein.

- b) **Andere Mängel:** Werden im Rahmen der Prüfung andere Mängel festgestellt, sind entsprechende **Maßnahmen** zu ergreifen, um diese zu beheben. Wurden z.B. Bescheidauflagen nicht erfüllt, sind Maßnahmen zu setzen, dass diese eingehalten werden. Entspricht eine Betriebsanlage nicht einer für sie geltenden Verordnung (z.B. Verordnung brennbarer Flüssigkeiten etc.), so ist sie an die entsprechenden Vorschriften anzupassen.

In beiden Fällen ist der Gewerbebehörde unverzüglich eine **Kopie** der Prüfbescheinigung zu übermitteln und mitzuteilen, welche Maßnahmen binnen angemessener Frist ergriffen werden, um diese Mängel zu beheben. Die Frist hängt von der Schwere des Mangels ab. Bei Gefahren für Leib und Leben ist sofort mit der Behebung zu beginnen.

Zusammenfassung: Werden bei der wiederkehrenden Prüfung **keine** Mängel festgestellt, so muss die Behörde von der Prüfung **nicht** automatisch verständigt werden. Auf **Verlangen** ist die Prüfbescheinigung der Behörde jedoch vorzulegen.

## 8. HAT DIE NICHTBEACHTUNG DES § 82 B GewO FOLGEN?

Ja! Das Zuwiderhandeln stellt eine **Verwaltungsübertretung** dar und ist mit einer Strafe bis zu **2.180,- Euro** bedroht.

*Angezeigte Mängel oder Abweichungen, für die in der Prüfbescheinigung Vorschläge zur Behebung der Mängel oder zur Beseitigung der Abweichungen vom konsensgemäßen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist enthalten sind, bilden **keine Verwaltungsübertretungen** sofern die Voraussetzungen für eine Maßnahme gemäß § 360 Abs.4 GewO (Betriebsschließung oder andere Sofortmaßnahmen) nicht vorliegen und die Behebung oder die Beseitigung innerhalb der angemessenen Frist der Behörde nachgewiesen werden.*

## 9. TIPPS UND HINWEISE

### a) Betriebsanlagenordner (= vollständige Unterlagen)

Um sicherzustellen, dass **alle notwendigen Unterlagen** vollständig und jederzeit griffbereit sind, empfiehlt es sich, ein "**Betriebsanlagenordner**" anzulegen, in dem alle die Betriebsanlage betreffenden Unterlagen systematisch eingeordnet werden.

Ein Inhaltsverzeichnis könnte so aussehen:

- Terminübersicht: Datum der gewerblichen Genehmigungen, Nachfristen, wiederkehrende Prüfungen u.d.gl.
- Adressen von Behörden, Informationsstellen, Planern/Beratern, Herstellern der Anlagen
- Anträge an die Behörde (komplette gewerbliche Einreichunterlagen wie Pläne, Beschreibungen, Produktunterlagen, etc.
- Schriftverkehr mit der Behörde (Protokolle von Augenscheinsverhandlungen, Bescheide samt Auflagen, Erteilung der Genehmigungen)
- Prüfbescheinigungen der wiederkehrenden Prüfungen (falls diese bereits vorhanden)
- Gutachten, die zur Genehmigung notwendig waren
- Sicherheitsanalyse (bei gefahrgeneigten Anlagen)
- Maßnahmenplan (bei gefahrgeneigten Anlagen)
- Abfallwirtschaftskonzept

**Vollständige Unterlagen sparen Geld, Zeit und Nerven!**

### b) Projektmanagement

Zum Projektmanagement gehört, dass sowohl die **erforderlichen Unterlagen** der Betriebsanlage möglichst umfangreich und vollständig vorhanden sind.

**Koordination und Kontrolle sind von einer Stelle durchzuführen!**

### c) Zeitmanagement

Das Zeitmanagement regelt die termingerechte Abgabe der wiederkehrenden Prüfung.

Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Prüfung einer (größerer) Betriebsanlage über einen längeren Zeitraum erstrecken kann und dass für die Vornahme der Prüfung bestimmte Fristen eingehalten werden müssen und es bei der Durchführung der Prüfung, da unter Umständen auch betriebsfremde Personen heranzuziehen sind, durchaus zu Verzögerungen kommen kann. Es müssen daher auf jeden Fall entsprechende "Zeitreserven" eingeplant werden.

**Rechtzeitig mit der Prüfung beginnen!**



## Checkliste für Betriebsanlagen - Überprüfungen

Verfahrensschritte	Erläuterungen	Erledigt bzw. nicht erforderlich	offen
<b>Bescheide vollständig vorhanden</b>	Bescheide können vom Unternehmer oder einem Bevollmächtigten bei der Bezirkshauptmannschaft ausgehoben werden.		
<b>Pläne und Projektunterlagen vollständig vorhanden</b>	Falls nicht, können diese auch bei der BH erhoben werden.		
<b>Festlegung des Prüfungsablaufes</b>	Bestimmung des Projektmanagers		
<b>Festlegen des Prüfungsendtermins</b>	Das Zeitmanagement hilft zur fristgerechten Abgabe der Prüfbescheinigung.		
<b>Betriebsinterne Prüfer bestimmt</b>	Fachlich versierte betriebsinterne Prüfer bzw. vertraute Firmen (z.B. Errichter der Anlage) sind kostengünstiger als betriebsfremde Prüfer		
<b>Externe Prüfer bestimmt</b>	Wenn externe Prüfer erforderlich sind, können diese bei der Regionalstelle der WK Burgenland erfragt werden.		
<b>Tatsächlicher Bestand erhoben</b>	Vergleich genehmigter Bestand zum tatsächlichen Bestand		
<b>Zusammenfassung der Prüfbescheinigungen</b>	Sammlung aller notwendigen Gutachten bzw. Teilbescheinigungen.		
<b>Protokollierung des Überprüfungsergebnisses</b>	Erstellung des Prüfprotokolls und Auflistung der festgestellten Mängel		
<b>Festlegung von Maßnahmen zur Mängelbehebung</b>	Dabei sind die Fristen, in der die Mängel behoben werden, bekanntzugeben.		
<b>Übermittlung der Prüfbescheinigung an die Gewerbebehörde</b>	Verpflichtend bei festgelegten Maßnahmen zur Mängelbehebung, sonst nur auf Verlangen der Behörde		

### Auswahl wichtiger Verordnungen im Betriebsanlagenverfahren

- VO über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Heizöl, BGBl Nr. 94/1989 idF BGBl Nr. 545/1994
- VO über die Begrenzung des Schwefelgehaltes von Kraftstoffen für nicht zum Betreiben von Kraftfahrzeugen bestimmte Dieselmotoren, BGBl Nr. 549/1985 idF BGBl II Nr. 123/2000
- VO über die Begrenzung der Emission bei der Verwendung halogener organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (HKW-Anlagen-VO - HAV), BGBl II Nr. 411/2005
- VO über die Begrenzung von Emissionen aus Aufbereitungsanlagen für bituminöses Mischgut, BGBl Nr. 489/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Gipseherzeugung, BGBl Nr. 717/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Glaserzeugung, BGBl Nr. 498/1994
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Brennöfen zur Ziegelerzeugung in gewerblichen Betriebsanlagen und Bergbauanlagen, BGBl Nr. 720/1993
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Zementerzeugung 2007 (ZementV 2007), BGBl II Nr. 60/2007 idF BGBl II Nr. 38/2010
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien, BGBl Nr. 447/1994 (Übergangsbestimmungen bis 1.11.2017)
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Gießereien 2014 (Gießerei-Verordnung 2014 - GießV 2014), BGBl II Nr. 264/2014
- VO über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (VO über brennbare Flüssigkeiten - VbF), BGBl Nr. 240/1991 idF BGBl II Nr. 351/2005
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Eisen und Stahl, BGBl II Nr. 160/1997 idF BGBl II Nr. 38/2010
- VO über die Ausstattung gewerblicher Betriebsanlagen mit Gaspendelleitungen für ortsfeste Kraftstoffbehälter, BGBl Nr. 558/1991 idF BGBl Nr. 904/1995
- VO über die Ausstattung von Tankstellen mit Gaspendelleitungen, BGBl Nr. 793/1992 (Übergangsbestimmungen bis 31.12.2018)
- VO über die Ausstattung von Tankstellen mit Benzindampf-Rückgewinnungssystemen beim Betanken von Kraftfahrzeugen (Benzindampf-Rückgewinnungs-Verordnung - BDRV), BGBl II Nr. 67/2013
- VO über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 - DGPLV 2002), BGBl II Nr. 489/2002
- VO über die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände in gewerblichen Betriebsanlagen 2004 (Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 - Pyr-LV 2004), BGBl II Nr. 252/2004 idF BGBl II Nr. 399/2011
- VO über Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (Flüssiggas-Tankstellen-VO), BGBl Nr. 558/1978 idF BGBl II Nr. 247/2010 (Übergangsbestimmungen bis 1.8.2015)
- VO über die Ausstattung und Betriebsweise von gewerblichen Betriebsanlagen zum Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen 2010 (Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 - FGTV 2010) BGBl II Nr. 247/2010

- VO über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV), BGBl II Nr. 446/2002
- VO über die gewerbsmäßige Lagerung und Zerkleinerung von Karbid und über die Erzeugung und Verwendung von Azetylen (Azetylenverordnung), BGBl Nr. 75/1951 idF BGBl II Nr. 164/2000
- VO, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Betrieben erlassen werden und VO, mit der nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen in Abfallbehandlungsanlagen erlassen werden (Industrieunfallverordnung - IUUV), BGBl II Nr. 354/2002 idF BGBl II Nr. 14/2010
- VO über die Begrenzung der Emissionen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in gewerblichen Betriebsanlagen (VOC-Anlagen-Verordnung - VAV), BGBl II Nr. 301/2002 idF BGBl II Nr. 77/2010
- VO über den Schutz der Dienstnehmer und der Nachbarschaft beim Betrieb von Kälteanlagen (Kälteanlagenverordnung), BGBl Nr. 305/1969 idF BGBl Nr. 450/1994
- VO über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung und das zulässige Ausmaß der Emission von Anlagen zur Verfeuerung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe in gewerblichen Betriebsanlagen (Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV), BGBl II Nr. 331/1997 idF BGBl II Nr. 312/2011
- VO über die Begrenzung der Emission von luftverunreinigenden Stoffen aus Anlagen zur Erzeugung von Nicht-eisenmetallen und Refraktärmetallen, BGBl II Nr. 86/2008
- VO über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung - AVV), BGBl II Nr. 389/2002
- VO über die Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen in Betrieben (Industrieunfallverordnung 2015 - IUUV 2015) BGBl II Nr. 229/2015

<p>Es handelt sich um eine beispielhafte Auflistung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Insbesondere nicht aufgelistet sind „Inverkehrbringerverordnungen“.</p>
--

**Prüfbescheinigung**  
gemäß § 82 b Gewerbeordnung

**Angaben zur Betriebsanlage**

Firmenname:	
Name des Betriebsinhabers:	
Telefon:	E-Mail:
Adresse der Betriebsanlage:	
Art der Betriebsanlage: (z.B. Gasthaus, Espresso, Tischler, KFZ-Werkstätte, Lackiererei, Fitnesscenter, Textilreiniger, Verkaufsgeschäft, usw. ...)	

**Angaben zu den Prüfern (*siehe Broschüre Punkt 4*)**

Name:	
Ausbildung, Beruf:	
Funktion:	
Telefon:	E-mail:

Name:	
Ausbildung, Beruf:	
Funktion:	
Telefon:	E-mail:

Name:	
Ausbildung, Beruf:	
Funktion:	
Telefon:	E-mail:

**Überprüfungszeitraum/-datum**

--

**Überprüfungsumfang (lt. Broschüre Punkt 3a)**

Folgende Bescheide wurden hinsichtlich der vorgeschriebenen Auflagen überprüft:	
Bescheid vom:	zur Zl.
Bescheid vom:	zur Zl.
Bescheid vom:	zur Zl.
Bescheid vom:	zur Zl.
Bescheid vom:	zur Zl.
Bescheid vom:	zur Zl.
Bescheid vom:	zur Zl.

**Atteste und Prüfbücher (zum Zeitpunkt der Überprüfung)**

Im Regelfall sind Überprüfungen durch externe Personen bzw. Firmen durchzuführen	
Elektrobefund	
Firma:	Datum:
Kälteanlagen (Füllgewicht über 1,5 kg)	
Firma:	Datum:
Aufzug	
Firma:	Datum:

### Überprüfungsumfang (lt. Broschüre Punkt 3b und Anhang 3)

Folgende Verordnungen bzw. gesetzliche Bestimmungen wurden in die Überprüfung einbezogen (zutreffende Vorschriften angeben):

--

### Überprüfungsergebnis

(zutreffendes bitte ankreuzen):

<input type="radio"/> Es handelt sich um <b>keine gefahreneigte</b> Betriebsanlage: S.d. §§ 84a - 84f GewO
<input type="radio"/> Die Betriebsanlage wurde überprüft und dabei <b>keine Mängel</b> festgestellt.
<input type="radio"/> Die Betriebsanlage wurde überprüft u. dabei <b>folgende Mängel</b> festgestellt:
<input type="radio"/> für die Auflistung weiterer Mängel siehe Beilage:
<input type="radio"/> In der Betriebsanlage wurden <b>folgende räumliche bzw. maschinelle Änderungen im Vergleich zu den vorliegenden Genehmigungen (siehe Punkt 3)</b> durchgeführt:
<input type="radio"/> für die Auflistung weiterer Änderungen siehe Beilage:

### Mängelbehebung (lt. Broschüre Punkt 7)

(zutreffendes bitte ankreuzen):

<input type="radio"/> Die festgestellten Mängel wurden <b>sofort</b> behoben.
---

○ Die festgestellten Mängel sollten wie folgt behoben werden:		
Mangel	Art der Behebung	Zeitpunkt

Anmerkung:

Der Überprüfungsergebnis wäre bei **MÄNGELFESTSTELLUNG** in Kopie an die Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) zu übermitteln, **wenn die Mängel nicht sofort behoben werden.**

Ort, Datum:

Name und Funktion des Prüfers:

Unterschrift:

Name und Funktion des Prüfers:

Unterschrift:

Name und Funktion des Prüfers:

Unterschrift: